

getrennt werden kann, wie es § 111 des allg. bürgerl. Gesetzbuches ausdrücklich fordert. Für ihn und seine Heimat wurde das Band dieser Ehe durch das Scheidungsurtheil des Appellationsgerichtes in Leipzig nicht aufgelöst. Ihm war daher verboten, zu Lebzeiten seiner Ehegattin eine neue in Oesterreich gültige Ehe einzugehen, denn dieser zweiten Ehe steht das Hindernis des noch bestehenden Ehebandes nach § 62 allg. bürgerl. Gesetzbuches im Wege.

Szweików (Galizien).

Dr. J. U. Josef Schebesta.

XV. (Budenbesitzer, Krämer und Unternehmer von Schauvorstellungen bei kirchlichen Volksmissionen.)

Ein lästiges und ärgernisvolles Uebel bei außerordentlichen kirchlichen Festlichkeiten, besonders bei Volksmissionen in kleinen Städten und am Lande sind die jedes Zusammenströmen des Volkes an irgend einem Orte rücksichtslos ausbeutenden Budenbesitzer mit ihren vielfach anstößigen, das sittliche Gefühl des Volkes sehr abstumpfenden Schauegenständen, Sehenswürdigkeiten und Schauvorstellungen; und andererseits die Handelskrämer verschiedenen Genres, die mit ihrem Trödel von primitiven Rosenkränzen, unförmlichen Bildern, abergläubischen, in Text und Inhalt anwidernden Gebeten, Liedern, kleinen Flugschriften, Traumbücheln u. s. w. beflissen sind, der abergläubischen, frivolen Schundliteratur den weitesten Absatz unter dem leichtgläubigen Volke zu verschaffen, wodurch schmutzigen Gewinnes halber seitens solcher Gewerbsleute der Aberglaube gefördert, der Unglaube ausgestreut und der ersehnte Erfolg der Volksmissionen bei so manchem herabgewürdigt, verwischt und in Frage gestellt wird.

Gegen solche ärgerniserregende Vorkommnisse besonders bei Volksmissionen aufzutreten und einzuschreiten, sollte kein Seelsorgspriester unterlassen. Gut ist es immer und dringend anzurathen wäre es, wenn die Seelsorgsgeistlichkeit bei so manchem Anlasse, bei kirchlichen Festlichkeiten, besonders bei Volksmissionen, unvermuthet und wie von ungefähr solchen Budenbesitzern und Krämern und ihren Sehenswürdigkeiten, Waren u. s. w. ihre nähere Aufmerksamkeit zuwenden und deren Schaustelle und Verkaufsstände besuchen würden, unbekümmert um das Erstaunen der auf solche Besuche nicht Vorbereiteten. Außer einer etwaigen höflichen Bemerkung über das wünschenswerte Unterlassen der öffentlichen Ausstellung oder Auslage eines zu mißbilligenden Schaustückes oder Gegenstandes inmitten oder neben den anderen indifferenteren Sachen wird der Geistliche bei dieser Gelegenheit jede unüberlegte und aufregende Beurtheilung des Gesehenen unterlassen; dagegen aber darnach nicht versäumen, gegen sittenwidrige, ärgernisgebende, die Andacht störende Vorkommnisse und Schaustellungen die Ortspolizei (Gemeindevorsteherung nach § 28, Punkt 7, Sittlichkeitspolizei im selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde) beziehungsweise die k. k. Gendarmerie zum Einschreiten anzuregen; denn abgesehen von den vielfachen gesetzlichen älteren,

noch immer gültigen Bestimmungen gegen die Ausartungen herumziehender Künstler und Budenbesitzer u. hat das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht und der k. k. obersten Polizeibehörde mit Erlass vom 4. April 1854 die politischen Behörden angewiesen, daß sie während der, keineswegs als Kirchweihfeste zu betrachtenden Missionen die politischen Verordnungen genau handhaben und den ihnen auf die Besitzer von Schanklocalitäten oder Unternehmer von Schaub Vorstellungen zustehenden Einfluß in der Art in Anwendung bringen, daß lärmende Spectakel oder Unterhaltungen in der Nähe der Missionsandachten während der Dauer derselben nicht stattfinden, um diese ihrer Würde nicht zu entkleiden. . . . und Anlaß zum Aergernis zu geben.“ (Ordinariats-Erlass der Budweiser Diocese vom Jahre 1855, pg. 124.) — Ebenso sind Störungen des Gottesdienstes und öffentliche Aergernisse nach § 11 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 (R.-G.-Bl. Nr. 96) hintanzuhalten und zu strafen; und laut Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. December 1878, Z. 13146, sind Störungen des Gottesdienstes nach dem Gesetze vom 25. Mai 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 49) ortspolizeilicher Natur und kommen daher von der Gemeindevorstellung erster Instanz und in zweiter Instanz von der politischen Behörde zu bestrafen.“ — Was die Krämer anbelangt, so ist der Verkauf von Presserzeugnissen (Büchern, Gebeten, Bildern u.) auf Märkten nur in dem Falle gestattet, wenn dieselben nebst dem zur Fierantie berechtigenden Gewerbebescheine auch mit der bezüglichen Concession zum Handel mit Presserzeugnissen versehen sind. (Erlass des Ministeriums des Innern vom 10. September 1874, Z. 13310, und Paragraphe 15, 21, 22 der Gewerbeordnung.) — Sollten dieselben dabei Uebergriße und Unzukömmlichkeiten wegen Verbreitung unsittlicher Schriften u. sich gestatten, so kann ihnen auf Grund des Pressegesetzes vom 17. December 1862 und der Gewerbeordnung vom Jahre 1883 vom Standpunkte der Sittlichkeitspolizei, Paragraphe 23 al. 3, 62 al. 2, 132 al. a und 138 c Gewerbeordnung — die Concession entzogen werden. —

Da die Abhaltung von Missionen einige Zeit vor Beginn derselben der politischen Bezirksbehörde angezeigt werden muß, dürfte es nicht unzweckmäßig und unräthlich sein, dieser Anzeige das Ansuchen beizufügen, behördlicherseits vorsorgen zu wollen, daß zur Abwehr jeder Unzukömmlichkeit oder Störung der Missionsandachten schon im vorhinein von der k. k. politischen Behörde zweckdienliche Vorkehrungen getroffen werden möchten.

Hofstau (Diocese Budweis).

Dechant Steinbach.

XVI. (Vaterschaftserklärung und Legitimation.)

Der uneheliche Vater kann sich in Gegenwart zweier Zeugen, wann immer, als Vater in die Taufmatrik eintragen lassen, entweder